

1-18	<b>Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Alpen (Vergnügungssteuersatzung) vom 19.12.2007</b>				
<b>Satzung Regelung Verordnung</b>	<b>Ratsbeschluss</b>	<b>Aufsichts- behördliche Genehmigung</b>	<b>Bekannt- machungs- anordnung</b>	<b>Öffentlich bekannt gemacht</b>	<b>Inkrafttreten</b>
<b>Neufassung</b>	18.12.2007	---	19.12.2007		01.01.2008
<b>1. Änderung</b>	11.11.2008	---	17.11.2008	21.11.2008	rückwirkend 01.01.2007
<b>2. Änderung</b>	15.12.2015	---	16.12.2015	18.12.2015	01.01.2016

**Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Alpen  
(Vergnügungssteuersatzung) vom 19.12.2007**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW., S. 380) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. B des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. 2004 S. 228), hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2007 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Alpen veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen
4. Ausspielung von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.
 Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

**§ 2  
Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;

3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist
4. und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;  
das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kir-  
messen und ähnlichen Veranstaltungen.

### **§ 3 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).  
In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

### **§ 4 Erhebungsformen**

1. Die Steuer wird erhoben
  - 1.1. als Kartensteuer nach den §§ 5 und 6
  - 1.2. a) nach dem Spielumsatz (§ 7),  
b) nach dem Einspielergebnis bzw. nach der Anzahl der Apparate (§ 8),  
c) nach der Größe des Raumes (§ 9),  
d) nach der Roheinnahme (§ 10).
2. Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Die Steuer wird nach den §§ 7, 9 oder 10 erhoben, wenn sie höher als die Kartensteuer ist.

## **II. Kartensteuer**

### **§ 5 Eintrittskarten**

1. Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
3. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Gemeinde Alpen vorzulegen.
4. Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Gemeinde Alpen auf Verlangen vorzulegen.
5. Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Gemeinde Alpen binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

### **§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz**

1. Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
2. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
3. Der Steuersatz beträgt 20,0 v.H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
4. Die Gemeinde Alpen kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

### III. Steuer für die Erhebungsformen nach § 4 Abs. 1 Ziff. 2

#### § 7

##### Nach dem Spielumsatz

1. Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 10 v.H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
2. Der Spielumsatz ist der Gemeinde Alpen spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
3. Die Gemeinde Alpen kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

#### § 8

##### Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

1. Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl.  
Das Einspielergebnis bei den Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ergibt sich aus der elektronisch gezahlten Bruttokasse eines jeden Monats. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt

- 1.1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v.H. des mtl. Einspielergebnisses je Apparat
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35,00 € je Apparat und angefangenen Kalendermonat

- 1.2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v.H. des mtl. Einspielergebnisses je Apparat
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 € je Apparat und angefangenen Kalendermonat

- 1.3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200,00 € je Apparat u. angefangenen Monat.

2. Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
3. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
4. Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort vor der Aufstellung bzw. vor der Änderung mit amtlich vorgeschriebenen Vordruck anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens einen Tag vor der Aufstellung oder Änderung bei der Stadt eingegangen sein.  
Bei verspäteter Anzeige bzgl. der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.  
Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

## **§ 9**

### **Nach der Größe des benutzten Raumes**

1. Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
2. Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 Euro.  
Bei Veranstaltungen, die über 1.00 Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede weitere angefangene Stunde um 25 v.H. des vorgenannten Satzes. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
3. Die Gemeinde Alpen kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

## **§ 10**

### **Nach der Roheinnahme**

1. Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8 und 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 20 v.H.. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gem. § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobene Entgelte.
2. Die Roheinnahmen sind der Gemeinde Alpen spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
3. Die Gemeinde Alpen kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

## **III. Gemeinsame Bestimmungen**

### **§ 11**

#### **Anmeldung und Sicherheitsleistung**

1. Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Gemeinde Alpen anzumelden. Bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 u. 2 ist auch deren tägliche Dauer anzugeben. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
2. Die Gemeinde Alpen ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000 Euro.

### **§ 12**

#### **Entstehung des Steueranspruchs**

Der Vergnügungssteueranspruch nach § 8 entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

## **§ 13** **Festsetzung und Fälligkeit**

1. Die Gemeinde Alpen ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.  
Für Apparate mit Gewinnmöglichkeit gilt die Regelung in Abs. 3.
2. Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird – ausgenommen die Steuerabrechnung nach Abs. 6 – ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.
3. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 8 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Er hat – vorbehaltlich des Absatzes 6 – bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres bei der Gemeinde Alpen eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und die errechnete Steuer bis zu diesem Tag an die Gemeindekasse Alpen zu entrichten. Die Steueranmeldung muss vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
4. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerksausdrucke (Kopie oder Zweitausdruck ist ausreichend) für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage (Einspielergebnis gem. § 8) nötig sind (wie Geräteart, Gerätetyp, Aufstellungsort, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdrucks, Datum des Ausdrucks, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge (Spieleinsätze), ausgezahlte Gewinne, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Freispiele).
5. Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Falle ist die Steuer innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
6. Für die Zeit vom 01.01.2007 bis 31.12.2007 ist von den Steuerschuldnern bei noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren eine Berechnung der Steuer auf einem gesonderten amtlich vorgeschriebenen Vordruck bis 31.5.2008 abzugeben und die errechnete Steuer bis zu diesem Tage an die Gemeindekasse Alpen zu entrichten. Diese Steuerberechnung enthält eine Berechnung der Steuer sowohl nach den bisher geltenden Satzungsregelungen (Stückzahlmaßstab) als auch der nach dieser Zeit in Kraft getretenen Regelungen (Einspielergebnis). Der Steuerschuldner hat der Berechnung der von ihm zu entrichtenden Steuer bei den Apparaten mit Gewinnmöglichkeit den jeweils günstigeren Steuerbetrag je Spielgerät und je Monat zugrunde zu legen. Für diese rückwirkende Veranlagung gelten die übrigen Bestimmungen der Abs. 3 Sätze 3 und 4, Abs. 4 und 5 entsprechend.

### **§ 13 a** **Steuerschätzung**

Soweit der Steuerschuldner die Steueranmeldung nicht abgibt oder die Gemeinde die Besteuerungsgrundlage nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie gem. § 162 Abgabenordnung schätzen.

### **§ 13 b** **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Gemeinde Alpen ist berechtigt, jederzeit ohne vorherige Ankündigung zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen. Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit zu erfolgen.

## **§ 14** **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich

oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten

2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 8 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 10 Abs.2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 11 Abs.1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von Steuer erhöhenden Änderungen
10. § 13 Abs. 3 und Abs.6: Einreichung der Steueranmeldung
11. § 13 Abs. 4: Einreichung der Zählwerkausdrucke

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Alpen vom 18.12.2002 außer Kraft.

## **Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Alpen (Vergnügungssteuersatzung) vom 17.11.2008**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW., S. 541) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. B des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung vom 11. November 2008 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Alpen (Vergnügungssteuersatzung) vom 19.12.2007 beschlossen:

### § 1

§ 13 " Festsetzung und Fälligkeit" erhält folgende neue Fassung:

7. Die Gemeinde Alpen ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.  
Für Apparate mit Gewinnmöglichkeit gilt die Regelung in Abs. 3.
8. Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird – ausgenommen die Steuerabrechnung nach Abs. 6 – ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.
9. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 8 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Er hat – vorbehaltlich des Absatzes 6 – bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres bei der Gemeinde Alpen eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und die errechnete Steuer bis zu diesem Tag an die Gemeindekasse Alpen zu entrichten. Die Steueranmeldung muss vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
10. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerkausdrucke (Kopie oder Zweitausdruck ist ausreichend) für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage (Einspielergebnis gem. § 8) nötig sind (wie Geräteart, Gerätetyp, Aufstellungsort, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdrucks, Datum des Ausdrucks, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge (Spieleinsätze), ausgezahlte Gewinne, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Freispiele).
11. Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Falle ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
12. Für die Zeit vom 01.01.2007 bis 31.12.2007 ist von den Steuerschuldnern, die für diesen Zeitraum weder die Steuer angemeldet und entrichtet haben noch durch Steuerbescheid bestandskräftig zur Entrichtung der Steuer herangezogen worden sind, eine Berechnung der Steuer auf einem gesonderten amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben und die errechnete Steuer bis zu diesem Tage an die Gemeindekasse Alpen zu entrichten. Die Steueranmeldung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderungssatzung einzureichen.  
Der zu entrichtende Steuerbetrag wird in den Fällen des § 8 Nr. 1.1. bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit auf einen Höchstbetrag von 150,00 Euro pro Gerät und angefangenen Kalendermonat und in den Fällen des § 8 Nr. 1.2. bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit auf einen Höchstbetrag von 50,00 Euro pro Gerät und angefangenen Kalendermonat begrenzt.  
Für diese rückwirkende Veranlagung gelten die übrigen Bestimmungen des Absatzes 3 Sätze 3 und 4, Abs. 4 und 5 entsprechend.

### § 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

## **Satzung vom 16.12.2015**

### **zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Alpen (Vergnügungssteuersatzung) vom 19.12.2007**

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Alpen veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen –  
;
4. Sex- und Erotikmessen
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

##### **§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;

3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

### **§ 3 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

## **II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze**

### **§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern**

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Gemeinde Alpen vorzulegen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Gemeinde Alpen auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Gemeinde Alpen binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Gemeinde den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (6) Der Steuersatz beträgt 20 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Gemeinde Alpen kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

## **§ 5**

### **Besteuerung nach dem Spielumsatz**

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Gemeinde Alpen spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 10 v. H. Die Gemeinde Alpen kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

## **§ 6**

### **Nach der Größe des benutzten Raumes**

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Gemeinde Alpen kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

## **§ 7**

### **Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate**

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (3) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

200 Euro

## **§ 8**

### **Nach der Roheinnahme**

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Gemeinde Alpen spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (4) Der Steuersatz beträgt 20 v. H. Die Gemeinde Alpen kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

## **III. Gemeinsame Bestimmungen**

### **§ 9**

#### **Anmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Gemeinde Alpen schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Gemeinde Alpen ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

## **§ 10**

### **Entstehung des Steueranspruches**

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.

## **§ 11**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Gemeinde Alpen ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Gemeinde eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.

## **§ 12**

### **Verspätungszuschlag und Steuerschätzung**

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Gemeinde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 13**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung
11. § 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke

## **§ 15 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft